

Gefangenengewerkschaft/Bundesweite Organisation (GG/BO)

Sprecher: Herr Robert Herrmann

Breitscheidstr. 4

02625 Bautzen

Sächsischer Landtag**Landtagsfraktion „Die Linke“**

Frau Juliane Nagel

Bernhard von Lindenau-Platz 1 / PF 12 07 05

01067 Dresden

Bautzen, 19.07.2018

PETITION

gegen die vehemente Verweigerung der Anpassung der Telefonkosten für Gefangene an marktübliche Preise durch die Anstaltsleitung der JVA Bautzen trotz Entscheidung Bundesgerichtshof

Sehr geehrte Frau Nagel,

hiermit legt die GMV, als Vertreter aller Gefangenen der JVA Bautzen, sowie ich als Sprecher der GG/BO Beschwerde gegen die Verweigerung der Anstaltsleitung die Telefonkosten an marktübliche Preise anzupassen ein.

In mehreren Gerichtsentscheidungen (BVG, Akt.-Z.: 2 BvR 2221/16, Urteil vom 08.11.2017 / LG Dresden, Akt.-Z.: 3 StVK 3106/16, Urteil vom 15.12.2017) wird gegen den Wucher der Preise der Fa. „Telio“ und die jeweilige JVA beschlossen, dass die Telefonkosten für Gefangene an die übliche Norm anzugleichen sind.

Die Begründungen beziehen sich stets auf den O-Ton der Gefängnis-Insassen und natürlich auch analog dazu auf das Strafvollzugsgesetz:

- die Fürsorgepflicht der JVA gebietet, die finanziellen Interessen der Gefangenen zu wahren; die Missachtung dessen ist mit dem verfassungsrechtlichen Resozialisierungsgebot unvereinbar
- verfassungsrechtlicher Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (negative Auswirkungen auf die Persönlichkeit des Betroffenen weitestgehend zu minimieren)
- verfassungsrechtlicher Grundsatz der Angleichung der Verhältnisse im Strafvollzug an die allgemeinen Lebensverhältnisse
- nachweislich deutlich teurere Entgelte gegenüber den Üblichen außerhalb des Vollzugs
- der telefonische Kontakt zur Außenwelt dient in erheblichem Maße der Resozialisierung und darf schon deshalb nicht prohibitiv teuer sein

Aus solchen Bedingungen kann sich die Anstalt nicht nach Belieben lösen, indem sie für die Erbringung von Leistungen Dritte einschaltet, die im Verhältnis zum Gefangenen einer entsprechenden Bindung nicht unterliegen. Diese Konstellation verlangt, dass die Anstalt sicher stellen muss, dass der ausgewählte private Anbieter die Leistung zu marktgerechten Preisen erbringt.

Für die Beurteilung, ob die Preise des Anbieters noch marktgerecht sind, ist eine Vertragsbindung der Anstalt an den Anbieter nicht maßgeblich! Auch erfolglose Bemühungen um Tarifierpassungen im Vertragsverhältnis zum Anbieter entbinden die JVA nicht von ihrer Fürsorgepflicht für die Gefangenen, denen ein alternatives Angebot nicht zur Verfügung steht.

Sie führen insbesondere nicht dazu, dass die Gefangenen eine nicht marktgerechte Preisgestaltung hinzunehmen hätten. Eine lange Vertragsdauer mit dem Anbieter, mag diese auch durchaus vollzugstypisch sein, darf sich nicht in der Weise auswirken, dass Preisentwicklungen auf dem Markt längerfristig ohne jeden Einfluss auf die von den Gefangenen zu zahlenden Entgelte bleiben.

(vergl. OLG Zweibrücken, Beschluss vom 06.04.2017 – 1 Ws 291/16 und Bundesverfassungsgerichtsentscheid vom 08.11.2017 – 2 BvR 2221/16)

Zur Frage der Marktgerechtigkeit werden hier die Ergebnisse der kleinen Anfrage zu den Telefonkosten im Strafvollzug vom 22.12.2015 und die Feststellungen des OLG Naumburg vom 26.06.2015, des LG Berlin vom 17.01.2017 und des OLG Zweibrücken vom 06.04.2017 zu Grunde gelegt.


Der Verweis des Anstaltsleiters auf den bestehenden Vertrag und die allgemeinen Bemühungen bzw. Verhandlungsgespräche mit „Telio“ ist ungenügend.

Dem Grundsatz der Vertragstreue ist insoweit keine maßgebliche Bedeutung zukommen zu lassen, da er nicht dazu führen darf, dass ein Gefangener eine nicht mehr marktgerechte Preisgestaltung hinzunehmen hat! Ansonsten könnten die zu beachteten Grundsätze ohne Weiteres durch eine entsprechende Vertragsgestaltung – zu Lasten Dritter – (etwa durch überlange Vertragsdauern) ausgehebelt werden.

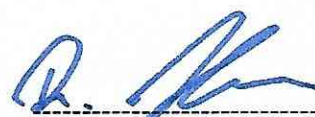
Es gäbe insoweit zum Teil eine Anpassungs- bzw. Kündigungsmöglichkeit auf Grund einer Störung der Geschäftsgrundlage nach § 313 BGB, die die Anstalt gar nicht erst in Erwägung zieht.

Wir bitten höflichst um Ihre tatkräftige Unterstützung und verabschieden uns

mit freundlichen Grüßen



GMV – Liermann, D.



GG/BO – Herrmann, R.